

Dülmen, 28.03.2017

Auskunft erteilt: Herr Schenk
Gebäude: Kreuzweg 27, Dülmen
Zimmer: 102
Telefon: 3611
Fax:
E-Mail: Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de

Anordnung einer Fahrradstraße auf der Blickallee in Havixbeck

Im Rahmen aktueller politischer Diskussionen zur verkehrlichen Entlastung der Blickallee erfolgte seitens der Gemeinde Havixbeck eine Anfrage zu den Möglichkeiten zur Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Blickallee.

Der Sachverhalt wurde im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins am 09.03.2017 mit Vertretern der Gemeinde Havixbeck sowie der Kreispolizeibehörde Coesfeld und der Straßenverkehrsabteilung des Kreises Coesfeld erörtert.

Fahrradstraßen werden durch das Verkehrszeichen 244 gekennzeichnet. Grundsätzlich sind diese nur Fahrradfahrern vorbehalten. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Zeichen 244 kommen Fahrradstraßen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die **vorherrschende Verkehrsart** ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Darüber hinaus wird in der Verwaltungsvorschrift nochmals deutlich herausgestellt, dass anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr nur **ausnahmsweise** durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden darf (z.B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

Die Anordnung von Fahrradstraßen soll das Radfahren erleichtern und auch die Attraktivität des Fahrrades als Verkehrsmittel steigern. Somit sollen Fahrradstraßen angeordnet werden auf Straßen, die von Radverkehr bereits stärker frequentiert sind, durch Kraftfahrzeuge jedoch eher gering belastet sind. Die durch die Anordnung einer Fahrradstraße erwartete Bündelung des Radverkehrs kann zwar auch zusätzlich zu einer Verlagerung des Kfz-Verkehrs führen, was meines Erachtens aber lediglich als Nebeneffekt auch zu einer Verkehrsberuhigung führen kann.

Die Anordnung einer Fahrradstraße dient jedoch in erster Linie der Verbesserung des Fahrradverkehrs kann aus meiner Sicht nicht das geeignete Mittel zum Zweck sein, wenn hierdurch vorrangig eine Verkehrsberuhigung erreicht werden soll.

Nach eingehender Erörterung des Sachverhaltes sowie einer Ortsbegehung besteht auf der Blickallee zurzeit eine erhebliche Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge und der

Radverkehr spielt hier demgegenüber eher eine geringe Bedeutung. Dieser Eindruck wird auch durch vorliegende Prognosewerte zur künftigen Verkehrsbelastung auf der Blickallee gestützt, die bereits bis zum Jahr 2025 von täglich 5.870 KFZ ausgehen.

Vor diesem Hintergrund mangelt es hier zur Anordnung einer Fahrradstraße bereits an der Voraussetzung, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart bildet. Auch ist diese nach den aktuellen Verkehrsbelastungen und der erwarteten Prognosewerte nicht alsbald zu erwarten. Eine Verlagerung des überwiegenden Teils des Kraftfahrzeugverkehrs auf die parallel verlaufende Landesstraße (L550) halte ich für unrealistisch. Bereits jetzt befindet sich die Blickallee innerhalb einer Tempo-30-Zone. Auch auf der Fahrradstraße darf der ausnahmsweise zulässige Verkehr mit Tempo 30 fahren, so dass es für Verkehrsteilnehmer kaum attraktiver würde, den Umweg über die Landesstraße in Kauf zu nehmen.

Nach derzeitigem Stand käme somit die Anordnung einer Fahrradstraße auf der Blickallee nicht in Betracht und wäre auch im Hinblick auf die gewünschte Verkehrsberuhigung wenig zielführend. Diesbezüglich bestand vor Ort auch Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

Ob künftig andere Rahmenbedingungen eine geänderte Beurteilung der Rechtslage zuließen, könnte ggf. auch im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Havixbeck untersucht werden. Dabei wäre dann darzulegen, ob und ggf. wie eine Verlagerung des KFZ-Verkehrs verträglich erreicht werden kann und welche zusätzlichen Fahrradströme durch eine Bündelung auf der Blickallee erwartet werden.

Im Auftrag
gez Schenk